

# **Satzung des Saarländischen Rundfunks**

*in der Fassung der Neubekanntmachung  
vom 4. Juli 2016*

## **Abschnitt I**

### *Artikel 1 Name, Sitz*

(1) Die Anstalt trägt den Namen „Saarländischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie führt ein gleichlautendes Dienstsiegel.

(2) Der Saarländische Rundfunk hat seinen Sitz in Saarbrücken.

### *Artikel 2 Aufgaben, Verpflichtungen*

Die Aufgaben und Verpflichtungen der Anstalt und ihrer Organe ergeben sich aus den jeweils gültigen Fassungen des Saarländischen Mediengesetzes, des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland und Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sowie aus den Richtlinien, durch die der Saarländische Rundfunk seinen Auftrag näher ausgestaltet.

## **Abschnitt II**

### **A Der Rundfunkrat**

#### *Artikel 3 Amtszeit, Rechtsstellung, Wahlen*

(1) Die Amtszeit des Rundfunkrates und seiner Mitglieder beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar, erstmals 2004.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds gilt die Entsendung nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Rundfunkrates ist ehrenamtlich.

(4)<sup>1</sup>Das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin und die den Vorsitz führenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine besondere Aufwandsentschädigung.<sup>2</sup>Die Höhe der Aufwandsentschädigung sowie der Sitzungsgelder und der Reisekostenvergütungen der Mitglieder des Rundfunkrates und der Mitglieder des Programmbeirates, die nicht dem Rundfunkrat angehören, sowie der Vertreter/Vertreterinnen des Saarländischen Rundfunks im Programmbeirat Deutsches Fernsehen/ARD und im Programmbeirat ARTE Deutschland wird vom Rundfunkrat festgesetzt.

(5) Die Einzelheiten zu der Durchführung von Wahlen regelt die Geschäftsordnung des Rundfunkrates.

#### *Artikel 4* *Vorsitz im Rundfunkrat*

(1) Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte das den Vorsitz führende Mitglied und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin für die Dauer von zwei Jahren.

(2) <sup>1</sup>Das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates führt die Geschäfte des Rundfunkrates. <sup>2</sup>Es vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich und leitet die Sitzungen. <sup>3</sup>Ist das den Vorsitz führende Mitglied verhindert, so übt der Stellvertreter/die Stellvertreterin seine Befugnisse aus; das gleiche gilt, solange bei vorzeitigem Ausscheiden ein Nachfolger/eine Nachfolgerin nicht gewählt ist. <sup>4</sup>Ist auch der Stellvertreter/die Stellvertreterin verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Befugnisse des den Vorsitz führenden Mitglieds wahr.

(3) <sup>1</sup>Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das den Vorsitz führende Mitglied die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen den Vorsitz führenden Mitglieds weiter. <sup>2</sup>Zur Geschäftsführung des den Vorsitz führenden Mitglieds gehört auch die Einberufung des Rundfunkrates zu Beginn einer neuen Amtszeit.

#### *Artikel 5* *Sitzungen*

(1) Sitzungen des Rundfunkrates sind ordentliche und außerordentliche Sitzungen.

(2) In einer ordentlichen Sitzung bedarf die Ergänzung der Tagesordnung um weitere in der Einladung nicht angeführte Beratungsgegenstände der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Rundfunkrates.

(3) Außerordentliche Sitzungen werden einberufen, wenn das den Vorsitz führende Mitglied es für erforderlich hält, oder wenn

- a) mindestens neun Mitglieder oder
- b) das den Vorsitz führende Mitglied des Verwaltungsrates oder
- c) der Intendant/die Intendantin

es schriftlich beantragen. Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben.

(4) In einer außerordentlichen Sitzung dürfen nur die in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände erörtert werden.

#### *Artikel 6* *Ladung*

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Rundfunkrates werden vom den Vorsitz führenden Mitglied unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen; zu außerordentlichen Sitzungen kann mit einer bis auf drei Tage verkürzten Frist eingeladen werden. <sup>3</sup>Die elektronische Übermittlung der Einladung ist fristwährend.

(2) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so obliegt es ihm, seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin davon zu unterrichten. <sup>2</sup>Die Beschlussfähigkeit des Rundfunkrates kann nicht mit der Begründung angezweifelt werden, der Stellvertreter/die Stellvertreterin sei nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet worden.

(3) Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind nur dann teilnahmeberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist.

*Artikel 7*  
*Teilnahme an Sitzungen*

Der Rundfunkrat kann zu seinen Sitzungen außer den in § 29 Abs. 7 Saarländisches Mediengesetz genannten Personen Bedienstete der Anstalt oder Sachverständige hinzuziehen.

*Artikel 8*  
*Öffentlichkeit*

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Rundfunkrates sind öffentlich. <sup>2</sup>Aus besonderem Grund kann der Rundfunkrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Öffentlichkeit von Sitzungen oder von der Beratung einzelner Gegenstände ausschließen.

(2) <sup>1</sup>Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit Rücksichtnahmen auf das Wohl des Saarländischen Rundfunks oder berechnigte Interessen Einzelner einer öffentlichen Beratung entgegenstehen. <sup>2</sup>Berechnigte Interessen Einzelner sind insbesondere dann berührt, wenn der Beratungsgegenstand die Erörterung der persönlichen Verhältnisse oder finanziellen Angelegenheiten natürlicher oder juristischer Personen erfordert. <sup>3</sup>Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des Einzelnen vertraulich sind, sind stets in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Macht der Intendant/die Intendantin Gründe des Absatzes 2 geltend, so bedarf die Ablehnung seines Antrages auf nicht-öffentliche Beratung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rundfunkrates.

(4) <sup>1</sup>Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. <sup>2</sup>Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(5) Verlauf und Ergebnis der Behandlung einzelner Beratungsgegenstände des nicht-öffentlichen Teils der Sitzung sind vertraulich, wenn nicht der Rundfunkrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder, im Falle eines Antrages nach Absatz 3 mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder etwas anderes beschließt.

(6) Die Sitzungen der Ausschüsse des Rundfunkrates sind nicht-öffentlich.

*Artikel 9*  
*Unterrichtung der Öffentlichkeit*

Der Rundfunkrat unterrichtet die Öffentlichkeit nach jeder Sitzung über die Gegenstände seiner Beratungen, soweit nicht Art. 8 Abs. 1, 2, 4 oder 5 der Satzung dem entgegensteht.

*Artikel 10*  
*Ausschüsse*

(1) In den Ausschüssen sollen Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft im Rundfunkrat vertreten sein.

(2) <sup>1</sup>Die Ausschüsse bereiten insbesondere die Beschlüsse des Rundfunkrates vor. <sup>2</sup>Hierzu gehört auch die Übermittlung der Ausschussprotokolle an die Mitglieder des Rundfunkrates.

(3) <sup>1</sup>Die den Vorsitz im Rundfunkrat und im Verwaltungsrat führenden Mitglieder und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie der Intendant/die Intendantin sind

berechtigt, an den Ausschuss-Sitzungen beratend teilzunehmen. <sup>2</sup>Sachverständige können hinzugezogen werden.

(4) Der Rundfunkrat wählt die Ausschussmitglieder und das den Vorsitz führende und das den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied des Ausschusses.

### *Artikel 11* *Programmbeirat*

(1) Es wird ein erweiterter Programmbeirat gemäß § 30 Abs. 2 Saarländisches Mediengesetz gebildet.

(2) <sup>1</sup>Der Programmbeirat besteht aus mindestens acht und höchstens 15 Mitgliedern des Rundfunkrates sowie fünf Persönlichkeiten des kulturellen Lebens aus dem Saarland gemäß § 30 Abs. 2 Saarländisches Mediengesetz. <sup>2</sup>Der Rundfunkrat wählt die Mitglieder des Programmbeirates für die Dauer der Wahlperiode des Rundfunkrates.

(3) <sup>1</sup>Der Programmbeirat tagt in der Regel vierteljährlich einmal. <sup>2</sup>Er tritt ferner zusammen, wenn das den Vorsitz führende Mitglied es für erforderlich hält, oder wenn

- a) mindestens fünf Mitglieder oder
- b) das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates oder
- c) der Intendant/die Intendantin

es schriftlich beantragen. Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben.

(4) Mit Zustimmung des Programmbeirates kann der Intendant/die Intendantin die für den jeweiligen Tagesordnungspunkt zuständigen Verantwortlichen des Programms zu den Sitzungen des Programmbeirates hinzuziehen.

## **B** **Der Verwaltungsrat**

### *Artikel 12* *Rechtsstellung und Wahlen*

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates soll innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Beginn ihrer Amtszeit, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, spätestens innerhalb der darauf folgenden zwei Monate erfolgen. <sup>2</sup>Eine Listenwahl findet nicht statt.

(3) <sup>1</sup>Der Rundfunkrat kann ein gemäß § 31 Abs. 1 Satz 4 Saarländisches Mediengesetz gewähltes Mitglied auf schriftlichen Antrag des Verwaltungsrates abberufen, wenn dessen Verbleiben im Amt eine ernste Schädigung der Anstaltsinteressen darstellen würde. <sup>2</sup>Der Rundfunkrat kann auch von sich aus einen Bericht des Verwaltungsrates anfordern und danach die Abberufung gemäß Satz 1 beschließen.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April des Jahres der Wahl. <sup>2</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden gilt die Wahl nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Außer in den Fällen des § 31 Abs. 3 Satz 1 Saarländisches Mediengesetz oder des Absatzes 3 dieses Artikels nimmt ein vom Rundfunkrat gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates die Geschäfte auch noch nach Ablauf seiner Amtszeit wahr, bis ein neues Mitglied gewählt ist.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung. <sup>2</sup>Das den Vorsitz führende Mitglied des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter/sein Stellvertreterin erhalten eine besondere Aufwandsentschädigung. <sup>3</sup>Die Höhe der Aufwandsentschädigungen sowie der Sitzungsgelder und der Reisekostenvergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates wird vom Rundfunkrat festgelegt.

### *Artikel 13* *Vorsitz im Verwaltungsrat*

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte das den Vorsitz führende Mitglied und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin für die Dauer von zwei Jahren.

(2) <sup>1</sup>Das den Vorsitz führende Mitglied des Verwaltungsrates führt die Geschäfte des Verwaltungsrates. <sup>2</sup>Es vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich und leitet die Sitzungen. <sup>3</sup>Ist das den Vorsitz führende Mitglied verhindert, übt der Stellvertreter/die Stellvertreterin dessen Befugnisse aus; das Gleiche gilt, solange bei vorzeitigem Ausscheiden ein Nachfolger/eine Nachfolgerin nicht gewählt ist. <sup>4</sup>Ist auch der Stellvertreter/die Stellvertreterin verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Befugnisse des den Vorsitz führenden Mitglieds wahr.

(3) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das den Vorsitz führende Mitglied die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen den Vorsitz führenden Mitglieds weiter.

### *Artikel 14* *Sitzungen, Beschlussfassung in besonderen Fällen*

(1) Sitzungen des Verwaltungsrates sind ordentliche und außerordentliche Sitzungen.

(2) <sup>1</sup>Außerordentliche Sitzungen werden einberufen, wenn das den Vorsitz führende Mitglied es für erforderlich hält, oder wenn

- a) mindestens drei Mitglieder oder
- b) das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates oder
- c) der Intendant/die Intendantin

es schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch das den Vorsitz führende Mitglied unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Die Einladung muss unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen erfolgen; in Fällen besonderer Dringlichkeit kann das den Vorsitz führende Mitglied die Frist auf einen Tag abkürzen. <sup>3</sup>Die elektronische Übermittlung der Einladung ist fristwahrend.

(4) In einer ordentlichen Sitzung bedarf die Ergänzung der Tagesordnung um weitere in der Ladung nicht angeführte Beratungsgegenstände der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrates.

(5) In einer außerordentlichen Sitzung dürfen nur die in der Einladung angegebenen Beratungspunkte erörtert werden.

(6) Der Verwaltungsrat kann zu seinen Sitzungen außer dem Intendanten/der Intendantin Sachverständige und im Einvernehmen mit dem Intendanten/der Intendantin Bedienstete des Saarländischen Rundfunks hinzuziehen.

(7) Über die Einleitung eines schriftlichen Beschlussverfahrens gemäß § 33 Abs. 3 Saarländisches Mediengesetz entscheidet das den Vorsitz führende Mitglied des Verwaltungsrates.

*Artikel 15*  
*Ausschüsse*

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Verwaltungsrat Ausschüsse bilden.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus jeweils drei seiner gewählten Mitglieder, die für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden.
- (3) Im Übrigen gelten Art. 12 Abs. 4 und 5 sowie Art. 13 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Das den Vorsitz führende Mitglied des Verwaltungsrates sowie der Intendant/die Intendantin sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen; die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen Sachverständige und im Einvernehmen mit dem Intendanten/der Intendantin Bedienstete des Saarländischen Rundfunks hinzuziehen.

**C**  
***Der Intendant/Die Intendantin***

*Artikel 16*  
*Dienstvertrag*

- (1) Das Amt des Intendanten/der Intendantin und dessen/deren Anstellungsverhältnis beginnen mit dem im Dienstvertrag festgesetzten Zeitpunkt.
- (2) <sup>1</sup>Kommt in angemessener Zeit ein Dienstvertrag nicht zustande, so ist der Rundfunkrat zu unterrichten. <sup>2</sup>Dieser kann im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat bindende Richtlinien für den Dienstvertrag mit dem Intendanten/der Intendantin beschließen.

*Artikel 17*  
*Neuwahl, Vertretung*

- (1) <sup>1</sup>Frühestens zwölf Monate, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Intendanten/der Intendantin soll die Neuwahl stattfinden. <sup>2</sup>Endet das Amt aus einem anderen Grund als durch Zeitablauf, so soll die Neuwahl spätestens zwei Monate nach Ausscheiden des Intendanten/der Intendantin stattfinden.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit des Intendanten/der Intendantin nimmt der stellvertretende Intendant/die stellvertretende Intendantin bis zum Amtsantritt des Nachfolgers/der Nachfolgerin dessen/deren Aufgaben wahr.
- (3) Scheidet auch der stellvertretende Intendant/die stellvertretende Intendantin vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so bestimmt der Verwaltungsrat, welche/r Leitende Angestellte der Anstalt die Befugnisse bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wahrnimmt.

*Artikel 18*  
*Pflichten des Intendanten/der Intendantin, Vertretung*

- (1) <sup>1</sup>Der Intendant/Die Intendantin ist an die von Rundfunkrat und Verwaltungsrat im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse gebunden. <sup>2</sup>Er/Sie ist zu Auskünften und Informationen über wesentliche Vorgänge verpflichtet.
- (2) <sup>1</sup>Der Intendant/Die Intendantin bestellt mit Zustimmung des Rundfunkrates einen Leitenden Angestellten (Artikel 20 Abs. 1) zum/zur stellvertretenden Intendanten/stellvertretenden Intendantin. <sup>2</sup>Für den Fall der gleichzeitigen

Verhinderung des Intendanten/der Intendantin und des stellvertretenden Intendanten/der stellvertretenden Intendantin trifft die Geschäftsordnung des Saarländischen Rundfunks eine Regelung. <sup>3</sup>Der stellvertretende Intendant/Die stellvertretende Intendantin und der weitere Stellvertreter/die weitere Stellvertreterin (Satz 2) zeichnen insoweit in Vertretung des Intendanten/der Intendantin. <sup>4</sup>Dauert die Verhinderung des Intendanten/der Intendantin länger als sieben Tage, so sind die den Vorsitz führenden Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates zu unterrichten.

#### *Artikel 19* *Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte*

Der Intendant/Die Intendantin bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates zu folgenden Rechtsgeschäften:

- a) Einstellung und Entlassung sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dienstverträgen der Leitenden Angestellten (Art. 20 Abs. 1) und Arbeitnehmer/innen mit Bezügen, die über der jeweils höchsten Gruppe der Vergütungsordnung des Saarländischen Rundfunks liegen,
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligung an ihnen,
- d) Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten,
- e) Übernahme fremder Verbindlichkeiten, insbesondere Eingehung von Bürgschaften,
- f) Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art und Führung eines Rechtsstreits, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes oder die voraussichtlichen Kosten des Rechtsstreits € 62.500,-- übersteigen. Darunter fallen nicht Betriebsaufwendungen (Personal-, Programm-, Sachaufwendungen) und Investitionen, die zum Betrieb der Anstalt im bisherigen Umfang notwendig sind, wenn die dafür benötigten Mittel im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehen.

#### *Artikel 20* *Leitende Angestellte, Gliederung des Saarländischen Rundfunks, Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsplan*

(1) Leitende Angestellte des Saarländischen Rundfunks sind die Direktoren/Direktorinnen und der Justitiar/die Justitiarin.

(2) Der Saarländische Rundfunk gliedert sich in die Intendanz und in Direktionen. Über eine entsprechende Gliederung beziehungsweise Änderung der bestehenden Gliederung entscheidet der Rundfunkrat auf Vorschlag des Intendanten/der Intendantin, nachdem dieser/diese Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat hergestellt hat.

(3) Der Intendant/Die Intendantin erlässt für den Betrieb der Anstalt mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine Geschäftsordnung aus der sich die Geschäftsbereiche der Leitenden Angestellten ergeben. Der Organisationsplan ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

(4) Die Geschäftsbereiche werden nach den vom Intendanten/von der Intendantin gegebenen Richtlinien und Weisungen verwaltet.

(5) Mehrere Geschäftsbereiche können durch einen Leitenden Angestellten wahrgenommen werden.

(6) Der Intendant/Die Intendantin erlässt einen Geschäftsverteilungsplan.

### ***Abschnitt III***

#### *Artikel 21 Wirtschaftsplan*

(1) <sup>1</sup>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Wirtschaftsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, seine Feststellung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts richten sich nach den Vorschriften des Saarländischen Mediengesetzes und den Bestimmungen der Finanzordnung.

### ***Abschnitt IV***

#### *Artikel 22 Schlussbestimmungen*

(1) Die Satzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 4. Juli 2016 tritt am 5. Juli 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Saarländischen Rundfunks in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1999 (Amtsblatt S. 536), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. November 2003 (Amtsblatt S. 3073) außer Kraft.

Saarbrücken, den 4. Juli 2016

Prof. Thomas Kleist

Intendant